

Berlin, 13.01.2023

**Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.
V. zu dem Eckpunkte-Papier des BMEL v. 12. Dez. 2022 zu
„Mindestanforderungen an das Halten von Mastputen“**

I.

Zu dem Abschnitt „Anwendungsbereich“

Im Hinblick darauf, dass die neuen Regelungen nur für Tiere „in Betrieben mit 50 oder mehr Mastputen“ gelten sollen, ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen zur Legehennenhaltung gem. § 12 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) überall dort gelten, wo Legehennen zu Erwerbszwecken gehalten werden, unabhängig von der Größe des Tierbestands. Das könnte dafür sprechen, auch die Neuregelungen zur Putenhaltung auf alle Putenhaltungen, unabhängig von der Bestandsgröße, anzuwenden

Als Aufzuchtphase wird hier die Zeit bis einschl. der 6. Lebenswoche bezeichnet; die Mastphase beginne spätestens ab der 7. Lebenswoche. Im Gegensatz dazu wird unter dem

Titel „c) Besatzdichten“ die Aufzucht als die Phase bis einschließlich der 5. Lebenswoche bezeichnet. Z. T. wird auch angenommen, die Aufzuchtphase dauere „mindestens bis einschließlich der 4. Lebenswoche“. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Regelungen zu den Besatzdichten in Aufzucht- und Mastphase muss einheitlich dargestellt werden, wie lange die Aufzuchtphase dauert und ab wann die Mastphase beginnt.

Eine Regelung zu Eltern- und Großelterntieren von Mastputen fehlt völlig. Nachdem solche Regelungen jetzt zu Elterntieren von Lege- und Masthühnern erlassen werden sollen, wäre es nahe liegend, auch die Haltung der Elterntiere von Puten in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung einzubeziehen.

II.

Zu dem Abschnitt „Sachkunde (Sachkundebescheinigung)“

Zu „Kenntnisse“

Im Hinblick auf § 11 Abs. 8 Tierschutzgesetz (TierSchG) sollte hier auch erwähnt werden:

„– Tierschutzindikatoren und Eigenkontrolle“

denn von jedem Tierhalter muss gem. § 11 Abs. 8 TierSchG verlangt werden, dass er die für die Beurteilung seiner Tierhaltung relevanten Tierschutzindikatoren kennt und weiß, mit welchen betrieblichen Eigenkontrollen deren Einhaltung sichergestellt werden soll.

Zum „Verhalten von Mastputen“ müssen Kenntnisse verlangt werden, nicht lediglich Grundkenntnisse.

Zu „Fertigkeiten“, die praktisch nachzuweisen sind

Anstelle von „tierschutzgerechtes Einfangen und Verladen von Mastputen ...“ sollte formuliert werden: „tierschutzgerechtes Einfangen, Verladen und Befördern von Mastputen ...“ (vgl. die entsprechende Formulierung in § 17 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 lit. b TierSchNutzTV mit Bezug auf Masthühner).

Begründung: Auf kurzen Strecken von <50 km können Landwirte gem. Art. 1 Abs. 2 lit. b) EU-Tiertransport-VO ihre Tiere in eigenen Transportmitteln selbst transportieren. Hinzu kommt, dass der Tierhalter für den Transport jedenfalls bis zur Abfahrt vom Hof verantwortlich ist und dass für ein tierschutzgerechtes Verladen auch Kenntnisse über den danach stattfindenden Transport benötigt werden.

Zu „Von einer Prüfung kann auf Antrag abgesehen werden bei ...“ sollte in Spiegelstrich 1 im letzten Halbsatz formuliert werden: „... sofern die oben genannten Kenntnisse und Fähigkeiten gelehrt wurden und Gegenstand sowohl der Ausbildung als auch der abschließenden Prüfung waren“.

Begründung: Eine abgeschlossene Ausbildung kann die Sachkundeprüfung nur ersetzen, wenn alle Kenntnisse und Fertigkeiten, die Gegenstand der Sachkundeprüfung sind, auch Ausbildungs- und Prüfungsstoff der abgeschlossenen Ausbildung gewesen sind, so dass der zu Prüfende damit rechnen musste, dass sie im Prüfungstermin abgefragt werden konnten. Es ist zwar nicht zu fordern, dass alle Kenntnisse und Fertigkeiten tatsächlich abgeprüft worden sind, wohl aber, dass sie Prüfungsstoff waren, so dass sich der zu Prüfende entsprechend vorzubereiten hatte.

In Spiegelstrich 2 sollte dementsprechend im letzten Halbsatz formuliert werden: „... sofern die oben genannten Kenntnisse und Fähigkeiten gelehrt wurden und Gegenstand sowohl des Studiums als auch der abschließenden Prüfung waren“.

In Spiegelstrich 3 sollte das Adjektiv „relevante“ gestrichen werden, so dass klar ist, dass als Beanstandungen nicht nur Bußgeldbescheide und Strafurteile/Strafbefehle anzusehen sind,

sondern auch behördliche Anordnungen nach § 16a TierSchG und behördliche Hinweise wegen eines von der Behörde festgestellten tierschutzrechtlichen Missstands. Auch in § 17 Abs. 5 Nr. 4 TierSchNutztV heißt es nur „... mindestens drei Jahre eigenverantwortlich und ohne tierschutzrechtliche Beanstandung einen Masthühnerbestand ... gehalten hat“. Auch hier muss als tierschutzrechtliche Beanstandung bereits der Hinweis auf einen festgestellten Missstand genügen, und erst recht eine Anordnung nach § 16a TierSchG im Hinblick darauf.

Der viertletzte Satz dieses Abschnitts sollte lauten:

Die Halterinnen und Halter von Mastputen sind auch verantwortlich dafür, dass Personen, die Mastputen pflegen, einfangen oder verladen oder sonstigen Umgang mit den Mastputen haben, in allen oben genannten Kenntnissen und Fertigkeiten, soweit sie für den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich relevant sind, einschließlich in tiergerechten Betäubungs- und Tötungsmethoden, sofern sie Tiere betäuben/töten, angewiesen und angeleitet werden.

Begründung: Es muss sichergestellt sein, dass alle Personen, die in einem Betrieb mit Puten umgehen, über alle Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die für den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich relevant sind.

Im zweitletzten Satz dieses Abschnitts sollte der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und anschließend wie folgt formuliert werden: „für diese Fortbildung sind innerhalb von drei Jahren mindestens 15 Zeitstunden oder pro Jahr mindestens fünf Zeitstunden aufzuwenden.“

Begründung: Um ihre Erfüllung sicherzustellen, muss die Fortbildungspflicht in zeitlicher Hinsicht konkretisiert werden.

III.

Zu dem Abschnitt „Wesentliche Anforderungen an Haltungseinrichtung und Haltung“, Unterabschnitt a): „Versorgung mit Futter und Trinkwasser sowie Einrichtungen dazu“

Vor dem ersten Spiegelstrich bedarf es des folgenden einleitenden Hinweises:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Legehennenhaltung v. 6. 7. 1999 (2 BvF 3/90, NJW 1999, 3253, 3255) u. a. ausgeführt, dass bei sozial lebenden Tieren wie Legehennen das Bedürfnis, gleichzeitig ihre Nahrung aufnehmen zu können, zu den durch § 2 Nr. 1 TierSchG geschützten wesentlichen Grundbedürfnissen gehört, die in einer Tierhaltung erfüllt werden müssen. Das Erfordernis, sozial lebenden Tieren die Möglichkeit zur gleichzeitigen Futteraufnahme zu geben, ist dabei nicht auf eine bestimmte Art der Futtervorlage (restriktiv/ad libitum) beschränkt worden und muss folglich in Tierhaltungen auch dann eingehalten werden, wenn den gehaltenen Tieren Futter ad libitum zur Verfügung steht. Die Regelungen zur Futtervorlage müssen deshalb so weit wie möglich sicherstellen, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

In dem ersten Spiegelstrich sollten nach dem Wort „Trinkwasser“ die Wörter „ad libitum“ eingefügt werden.

In dem zweiten Spiegelstrich sollte bedacht werden, dass die Passage von der Futteraufnahme bis zur Ausscheidung bei Puten im Regelfall bei vier bis sechs Stunden liegt. Eine Nüchternungsphase von acht Stunden vor dem Schlachtermin wäre daher ausreichend. Damit könnten die Puten auch noch in der Abenddämmerung vor dem Schlachttag gefüttert werden (wichtig, weil dadurch der Kropf für die Nachtruhe gefüllt wird und so Hungergefühle und Stress vermieden werden können). Sinnvoll wäre hier auch ein Hinweis, dass – wenn nur ein Teil des Tierbestandes geschlachtet werden soll – die anderen Tiere im Stall weiterhin Zugang zu Futter haben müssen. Wichtig wäre auch der Hinweis, dass der Zugang der zur

Schlachtung vorgesehenen Tiere zu Wasser nicht eingeschränkt werden darf, sondern auch während des Verladens und auf dem Transportfahrzeug gegeben sein muss.

In dem vierten Spiegelstrich bedürfte es (ebenso wie in Spiegelstrich 5 Punkt 3) eines Hinweises, dass artgemäßes Trinken bei Puten durch Eintauchen des Schnabels in eine offene Wasserfläche stattfindet und dass deswegen eine Tränkung ausschließlich mit Nippeln kein artgerechtes Trinken i. S. von § 2 Nr. 1 TierSchG ist. Der Gefahr, dass bei offenen Tränken Wasser verschüttet und die Einstreu in diesem Bereich durchfeuchtet wird, lässt sich begegnen, indem eine genügend große Anzahl offener Tränkplätze zur Verfügung gestellt wird (z. B. als Längstränken oder Pendelstrangtränken), so dass es vor den Tränken nicht zu Wartezeiten und entsprechendem Gerangel kommt (Gerangel vor einer Tränke steigert das Verschütten von Wasser und erhöht den Wasserverbrauch; außerdem führen Wartezeiten an den Tränken zu vermehrtem Kotabsatz in diesem Bereich).

Zu dem fünften Spiegelstrich: Nicht nur die Ausgestaltung und die Anzahl der Tränkevorrichtungen und Fütterungsanlagen müssen an Größe und Lebendgewicht der Tiere angepasst sein, sondern auch deren Anordnung.

Zu dem fünften Spiegelstrich, Punkt 1: Der Kopf einer adulten Pute ist > 4 cm breit. Rohrfütterungsanlagen mit einem Schalendurchmesser von 30 bis 50 cm und einer Schale pro 250 kg Lebendgewicht in der Aufzuchtphase und pro 1.000 kg Lebendgewicht in der Mastphase ermöglichen damit eindeutig kein gleichzeitiges Fressen der im Stall anwesenden Tiere; hier ist nicht einmal ein Bemühen, den Vorgaben des Urteils des BVerfG v. 6. 7. 1999 zu entsprechen, erkennbar; dafür wäre in der Aufzuchtphase eine Schale pro 60 kg Lebendgewicht und in der Mastphase eine Schale pro 250 kg Lebendgewicht nötig (oder eine Verwendung von Längströgen mit einer Tierbreite pro im Stall anwesendem Tier).

Zu dem fünften Spiegelstrich Punkt 2: Einzelfutterautomaten mit einem Durchmesser von 60 cm in der Mastphase pro 1.500 kg Lebendgewicht entsprechen dem Gebot, allen Tieren das gleichzeitige Fressen zu ermöglichen, noch weniger. Eine Beschränkung auf 1.000 kg würde wenigstens ein Bemühen in dieser Richtung erkennen lassen.

Die in dem fünften Spiegelstrich Punkt 3 vorgesehene Tränkung ausschließlich mit Nippeln widerspricht dem Gebot in § 2 Nr. 1 TierSchG, artgemäßes Trinkverhalten durch Eintauchen des Schnabels in eine offene Wasserfläche zu ermöglichen. Zur Vermeidung von Wasserverschütten und von zu hohem Kotanfall in dem Bereich der Tränkanlagen s. oben.

Es sollte ein Angebot von säurefesten Magensteinen ab dem ersten Lebenstag vorgesehen werden.

Ähnlich wie in dem dritten Spiegelstrich mit Bezug auf einen kurzfristigen Trinkwasserentzug sollte auch für das Futter geregelt werden, dass eine restriktive Fütterung nur nach tierärztlicher Indikation erfolgen darf.

IV.

Zu dem Abschnitt „Wesentliche Anforderungen an Haltungseinrichtung und Haltung“, Unterabschnitt b): „Einstreu/Lüftung/Luft/Schadgaskonzentration/Beleuchtung“

Vor dem ersten Spiegelstrich bedarf es des folgenden einleitenden Hinweises:

Nach § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 TierSchG bedarf es für das – in der Praxis weithin übliche – Kürzen der Schnabelspitze bei Puten der vorherigen behördlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis darf nach § 6 Abs. 3 S. 2 nur erteilt werden, „wenn glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist“. An einer solchen Unerlässlichkeit fehlt es, wenn es Maßnahmen gibt, mit denen sich Schmerzen, Leiden und Schäden durch Federpicken und Kannibalismus vergleichbar effektiv vermeiden lassen, diese Maßnahmen aber in dem Betrieb nicht oder nicht vollständig ergriffen werden.

Zur Beurteilung der Unerlässlichkeit hat sich die zuständige Behörde u. a. folgende Fragen zu stellen: 1. Welche Verletzungen oder Krankheiten drohen den Puten im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung (und werden als Grund für das beantragte Schnabelkürzen angeführt)? 2. Welche Faktoren sind für diese Gefahr (mit)ursächlich, insbesondere in den Bereichen ‚Ernährung‘, ‚Pflege‘ und ‚Unterbringung‘ der Puten? 3. Sind diese Faktoren von dem Aufzüchter und dem späteren Halter so weit wie möglich (und nicht nur so weit wie üblich oder betriebswirtschaftlich zweckmäßig) ausgeschlossen bzw. verbessert worden? 4. Besteht die Gefahr zu Ziff. 1 dennoch fort? 5. Sind die hierdurch den Tieren drohenden Erkrankungen und Verletzungen nach Schweregrad und Wahrscheinlichkeit gewichtiger als die Schmerzen, Leiden und Schäden, die den Tieren durch die beabsichtigte Teilamputation zugefügt werden? 6. Ist sichergestellt, dass der Eingriff nach der tierschonendsten Methode durchgeführt wird? Alle diese Voraussetzungen sind von dem Antragsteller in dem Genehmigungsverfahren darzulegen und glaubhaft zu machen.

Zu Frage 1: Es geht um die Vermeidung von Verletzungen, die den Puten durch Federpicken und Kannibalismus von Seiten ihrer Artgenossen im Stall drohen. Zu Frage 2: (Mit)ursächlich für diese Verhaltensstörung sind: das Fehlen ausreichender Möglichkeiten zu nahrungsbezogener Beschäftigung für pickende Tiere; verkotete und dadurch hart gewordene Einstreu, die als Erkundungsobjekt für pickende Tiere uninteressant geworden ist; verschmutztes und dadurch schwarz-weiß-contrastierendes Gefieder des nahen Artgenossen als interessanteres Pickobjekt; hohe Besatzdichten; fehlende Rückzugs-, Ausweich- und

Deckungsmöglichkeiten für Tiere, die bepickt werden. Zur Ausschließung bzw. zur Verbesserung dieser Risikofaktoren sind insbesondere notwendig: strukturiertes, ballaststoffhaltiges Futter; sauberes Langstroh zur Beschäftigung; eine trockene, körnige Einstreu (vgl. St. Ausschuss, Europarats-Empfehlung „Puten“ Art. 13 Abs. 4: „Einstreu ... trocken und locker ... um den Tieren zu helfen, ... anormales Verhalten zu verringern“). Notwendig sind außerdem reduzierte Besatzdichten und Gruppengrößen (vgl. Europarats-Empfehlung, Art. 13 Abs. 3: „Die Fläche für die Tiere ist unter Berücksichtigung ihres ... Bedarfs, sich frei zu bewegen und normale soziale Verhaltensweisen zu zeigen, festzulegen und muss den Tieren ermöglichen, ... vor Aggressoren wegzulaufen“). Nötig sind weiter Rückzugs-, Ausweich- und Deckungsmöglichkeiten in Form von Strohballen – insbesondere, wenn die Tiere zu schwer sind, um auf einer Sitzstange sitzen zu können – und Sitzstangen (Empfehlung, Art. 11 Abs. 3: „Materialien und Gegenstände, wie z. B. Strohballen, erhöhte Sitzgelegenheiten, sind bereitzustellen, die ... Verletzungen verursachendes Verhalten mindern und den Tieren die Möglichkeit bieten, vor Aggressoren zu flüchten“; Art. 13 Abs. 2: „Picken zwischen den Tieren ... Faktoren, die dazu beitragen können, dies zu vermeiden oder zumindest auf ein Mindestmaß zu beschränken, sind ... Sichtblenden wie kompakte Strohballen und sonstige Umweltsanierungen“).

In der Schweiz erhalten Puten deutlich mehr Platz im Stall (höchstzulässige Besatzdichte bis zum Ende der sechsten Lebenswoche 32 kg, ab der siebten Lebenswoche 36,5 kg pro m²; vgl. Schweizer Tierschutzverordnung, Anh. I Tab. 9-2). Es gibt u. a. Strohballen und einen Auslauf ins Freie. Probleme mit Federpicken und Kannibalismus gibt es dort kaum, trotz weitgehenden Verzichts auf Schnabelkürzen.

Daraus folgt, dass bei allen für die artgerechte Putenhaltung relevanten Fragen – u. a. bei der Frage nach der höchstens zulässigen Besatzdichte und der maximalen Gruppengröße im Stall (s. dazu noch unten V., Zu dem Abschnitt „c: Besatzdichten“); der Frage nach den Möglichkeiten zum „Aufbaumen“, d. h. dem erhöhten Sitzen und Ruhen; der Frage nach Menge und Qualität der Einstreu; der Frage nach anderen Beschäftigungsmöglichkeiten, die

angreifende Tiere von einem schädigenden Picken abhalten können; der Frage nach Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten für angegriffene Tiere – auch § 6 Abs. 3 S. 2 TierSchG im Auge behalten werden muss und dass diese und andere Haltungsbedingungen so festzulegen sind, dass schädigendes Picken zwischen den Tieren auch ohne die Teilamputation des Schnabelkürzens so weit wie möglich vermieden wird. Vgl. dazu Niedersächsisches MELV, Empfehlungen zur Vermeidung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus bei Puten v. 17. 10. 2018: Quaderstrohbällen mit einer Aufsitzfläche von 2,5 m², ab der 2./3. Lebenswoche ein Strohballen für 2.000 Tiere, ab der 6. Lebenswoche für 4-500 Tiere; Unterschlupf- und Rückzugsmöglichkeiten, z. B. in Form von schräg an der Stallwand aufgestellten Brettern; erhöhte Ebenen, versehen mit Rampe; Außenklimabereich; zusätzlich zur Einstreu ständig verfügbares, manipulierbares und veränderbares Material, z. B. Heu oder Stroh in Körben oder Netzen, Strohbällen, zusätzlich mit Grit gegen Magenverstopfung, Pickblöcke.

In dem ersten Spiegelstrich sollten die Sätze 1 und 2 wie folgt formuliert werden:

„Einstreuqualität und Einstreuzustand müssen den Mastputen ihr artgemäßes Verhalten, insbesondere Scharren, Staubbaden und Picken, erlauben, auch noch am Ende der Mastzeit. Den Tieren muss hierzu jederzeit geeignetes (lockeres, trockenes und sauberes) manipulierbares Einstreumaterial in einer Menge, die weiches Liegen ermöglicht, zur Verfügung stehen.“

Begründung: Es ist sinnvoll, zu definieren, wann Einstreu geeignet ist, nämlich nur wenn sie locker, trocken und sauber ist (vgl. dazu Krautwald-Junghanns/Fehlhaber, Abschlussbericht zum Forschungsauftrag 06HS015 „Indikatoren einer tiergerechten Mastputenhaltung“, Universität Leipzig 2009 Seite 108: Bereits ein 48stündiger Aufenthalt auf feuchter Einstreu reicht aus, um tiefe Läsionen an der Haut von Zehen- und Sohlenballen zu verursachen). „Jederzeit“ macht noch deutlicher als „ständig“, dass die Einstreu diese Eigenschaften auch noch am Ende der Mast am Ausstellungstag aufweisen muss (dass also z. B. nicht, wie in der

Praxis gegen Ende der Mast offenbar häufig, die Einstreu z. T. aus Matsch oder festen Platten bestehen darf). Die Menge der Einstreu muss für ein artgerechtes Beschäftigungsverhalten und für ein Ruhen auf weichem Untergrund ausreichen; vgl. dazu Art. 12 Abs. 1 S. 2 der Empfehlung des St. Ausschusses: Der Boden muss mit geeignetem Einstreumaterial bedeckt sein und den Tieren ermöglichen, gleichzeitig zu ruhen.

Im Anschluss an den dritten Satz sollte der folgende vierte Satz eingefügt werden: „Die Einstreuqualität bis zum Ende der Mastzeit ist durch Nachstreuen und, soweit notwendig, durch einen Austausch der Einstreu sicherzustellen.“

Begründung: Anstelle eines Nachstreuens kann ein Austausch der Einstreu notwendig werden, u. a., wenn der Anteil an Exkrementen in der Einstreu zu hoch wird.

In dem zweiten Spiegelstrich sollte ergänzend angegeben werden, wie sich der Feuchtigkeitsgehalt der Einstreu bzw. ihre Trockenheit (<30% Feuchtigkeit) feststellen und nachweisen lässt.

Nach dem zweiten Spiegelstrich sollte ein dritter Spiegelstrich zu dem Thema „Staubbaden“ eingefügt werden. Hierzu wären folgende Sätze sinnvoll:

„In jeder Haltung sind mindestens zwei Staubbäder, jeweils in einer Größe, die mindestens drei Tieren mit jeweils ausgebreiteten Flügeln Platz einräumt, vorzuhalten. Für jeweils 250 Tiere in dem Stall ist mindestens ein Staubbad notwendig. Zum Staubbaden wird trockenes, lockeres, sauberes und rieselfähiges Material benötigt, wobei die Korngröße des Materials durch die Federäste passen muss. Geeignetes Material sind z. B. Sand, Lehm-Ton-Gemische,

mineralische Pulver; nicht geeignet sind Häckselstroh oder Holzspäne. Staubbäder sollten getrennt von der Einstreu angeboten werden, da im Regelfall als Einstreu geeignetes Material nicht zum Staubbaden und zum Staubbaden geeignetes Material nicht als Einstreu geeignet ist.“

In dem bisher dritten Spiegelstrich sollte durch die Voranstellung der Wörter „Zusätzlich zur Einstreu“ unmissverständlich deutlich gemacht werden, dass das hier beschriebene Beschäftigungsmaterial zu der lockeren, trockenen und sauberen Einstreu hinzukommen muss: „Zusätzlich zur Einstreu muss geeignetes manipulierbares, veränderbares, organisches oder mineralisch-organisches Beschäftigungsmaterial ständig in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.“ Ergänzend sollte formuliert werden: „Es müssen mindestens zwei der folgenden veränderbaren Materialien in ausreichender Menge angeboten werden: Stroh oder Heu in Raufen; Strohballen; Pickblöcke. Bei ersten Anzeichen für Federpicken/Kannibalismus sind zusätzliche, weitere Beschäftigungsmaterialien anzubieten.“

In dem bisher vierten Spiegelstrich sollten im Anschluss an den bislang verwendeten Satz folgende Sätze eingefügt werden: „Anzahl und Fläche der erhöhten Strukturen müssen ausreichen, um allen im Stall anwesenden Tieren während der Dunkelphase das Aufbaumen und erhöhte Ruhen zu ermöglichen. Für Tiere, die zu schwer sind, um die erhöhten Ebenen aus eigener Kraft zu erreichen, müssen trittsichere Rampen (Rampenwinkel max. 25°) angeboten werden.“

Weiter zu den erhöhten Strukturen:

Es genügt nicht, die erhöhten Strukturen nur beispielhaft vorzuschreiben, sondern es muss vorgeschrieben werden, dass von den in Betracht kommenden Strukturen zumindest zwei obligatorisch sind, also z. B. erhöhte Sitzstangen mit einer der durchschnittlichen Körperbreite der Tiere am Ende der Mastzeit entsprechenden Länge pro Tier und ca. 10cm Breite für

zumindest die Hälfte der in der Haltung anwesenden Tiere + Strohballen mit Aufstiegsrampen für die schweren Tiere mit einer Mindestoberfläche, die für die andere Hälfte ausreicht, so dass ein gleichzeitiges erhöhtes Ruhen aller Tiere teils auf Sitzstangen und teils auf Strohballen möglich ist.

Weiter müssen die erhöhten Ebenen – soweit es sich nicht um Strohballen handelt – das Unterqueren durch andere Tiere in aufrechter Körperhaltung ermöglichen. Sie sind in solchen Abständen zueinander anzuordnen, dass ein Bepicken von Tieren von einer zur anderen Stange nicht möglich ist. Ihr Abstand zu Hindernissen wie Wänden muss einen ungestörten Anflug und ein ungestörtes Betreten und Ruhen ermöglichen.

Neben den erhöhten Strukturen muss es auch (s. „unerlässlich“ i. S. von § 6 Abs.3 S. 2 TierSchG) Unterschlupfmöglichkeiten für die am Boden verbleibenden Tiere geben (A-Reuter, Trennwände o. Ä.).

Zu dem bisher fünften Spiegelstrich ist zu überlegen, ob die Einrichtung des hier beschriebenen Außenklimabereichs nicht obligatorisch ausgestaltet werden sollte, da dieser ein wirksames Mittel gegen verletzendes Picken sein kann (und damit i. S. des Unerlässlichkeitsgebotes gem. § 6 Abs. 3 S. 2 TierSchG notwendig ist) und da er abgesehen von der Bewegung und der Beschäftigung auch der Gesunderhaltung der Tiere durch Stärkung ihres Immunsystems dient (vgl. dazu Landestierärztekammer Hessen, DTBl. 2002, 56: „Außenbereich mit Sandbad ... dringend notwendig“). Wenn dies dennoch nicht möglich erscheint, bedarf es jedenfalls einer Formulierung, die jegliche Kennzeichnung von Putenfleisch i. S. einer über die Mindestbedingungen hinausgehenden artgerechten Tierhaltung von der Einrichtung und Nutzbarkeit eines solchen Außenklimabereiches abhängig macht.

Vgl. dazu die im Rahmen der Initiative ‚#Haltungswechsel – Lasst und unsere Haltung ändern‘ eingerichteten Haltungsstufen 3 und 4: Haltungsstufe 3 setzt u. a. einen ständigen Zugang zu einem Außenklimabereich voraus; für Haltungsstufe 4 müssen die Puten während mind. 1/3 ihrer Lebenszeit Zugang zu einem Freigelände haben, dessen Fläche überwiegend bewachsen sein und Strukturelemente für einen Unterschlupf der Tiere bieten muss.

Zu dem bisher sechsten Spiegelstrich Punkt 3: Hier sollte ein Grenzwert für die Enthalpie von 58 kJ/kg festgelegt werden (ab 72 kJ/kg ist der Eintritt des Hitzetods möglich). Zudem müssten Maßnahmen angegeben werden, mit denen sich eine Überschreitung von Enthalpie- und Temperaturgrenzwerten vermeiden lässt: Kühlsysteme; Zusatzlüftung; Besatzdichtenreduktion bereits im Vorfeld. Bei Stallinnentemperaturen von 33°C und mehr müssen die Tiere mindestens 3mal täglich auf ihr Befinden kontrolliert werden.

Zu dem bisher sechsten Spiegelstrich Punkt 5: Der CO₂-Gehalt der Stallluft sollte auf maximal 2.000 ppm festgesetzt werden. Die Reduktion der maximal zulässigen Ammoniakkonzentration auf 10 ppm ist zu begrüßen, ebenso die Vorgabe, wonach die Ammoniakkonzentration dauerhaft unter 10 ppm liegen muss; zur Begründung könnte darauf hingewiesen werden, dass es für Konzentrationen ab 10 ppm bereits Nachweise für Schleimhautreizungen, für eine erhöhte Schleimproduktion und für Meideverhalten bei den Tieren gibt.

Zu dem bisher siebten Spiegelstrich Punkt 1 ist darauf hinzuweisen, dass bereits in den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen von 1999 vorgesehen war, dass der Einfall von natürlichem Tageslicht durch die Schaffung von Lichtöffnungen, deren Gesamtfläche mindestens 3% der Stallgrundfläche entspricht,

ermöglicht werden soll. Nachdem diese Verpflichtung somit bereits seit 23 Jahren besteht, erscheint eine Übergangsfrist für die Anpassung von Altbauten nicht mehr gerechtfertigt.

In dem bisher siebten Spiegelstrich Punkt 2 sollte vorgesehen werden, dass dem Eintritt der Dunkelphase eine Dämmerphase von 30 Minuten vorzuschalten ist, damit die Tiere ausreichend Zeit haben, ihre erhöhten Ruheplätze einzunehmen; eine entsprechend lange Dämmerphase sollte es auch vom Übergang der Dunkel- zur Hellphase geben.

Zu dem bisher siebten Spiegelstrich Punkt 3 ist anzumerken, dass die Einrichtung spezifischer Aktivitäts- und Ruhebereiche mit unterschiedlichen Helligkeitsstufen für ein artgerechtes Verhalten der Tiere sehr wichtig ist; es muss aber überlegt werden, ob die vorgesehenen, immer noch relativ hohen Besatzdichten genügend Raum für die Einrichtung solcher unterschiedlich beleuchteter und deshalb auch räumlich voneinander zu trennender Ruhe- und Aktivitätsbereiche lassen oder ob dafür nicht zumindest ein Heruntergehen auf die in der Schweiz maximal zulässigen Besatzdichten (32 kg/m² bis zum Ende der sechsten und 36,5 kg/m² ab der siebten Lebenswoche) nötig ist.

V.

Zu dem Abschnitt „c): Besatzdichten“

Die geplante Regelung zur Besatzdichte – Masthähne höchstens 40 kg und 1,9 Masthähne je m²; Masthennen höchstens 35 kg und 3,1 Masthennen je m² - entspricht der Regelung in Österreich (vgl. Erste Tierhaltungsverordnung, Anlage 6 Nr. 5.2.1) und stellt einen deutlichen Fortschritt gegenüber den „bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung

zur Haltung von Mastputen“ dar, denen zufolge bei Hähnen eine Besatzdichte von 58 kg/m² (bei verbindlicher Teilnahme an einem Gesundheitskontrollprogramm, sonst 50 kg/m²) und bei Hennen von 52 kg/m² (bei verbindlicher Teilnahme an einem Gesundheitskontrollprogramm, sonst 45 kg/m²) möglich war.

Folgende Gesichtspunkte könnten aber für eine weitere Reduzierung der maximal zulässigen Besatzdichten sprechen:

1.

Gem. § 6 Abs. 3 S. 2 TierSchG kann die zuständige Behörde eine Erlaubnis zum Kürzen der Schnabelspitzen der Puten nur erteilen, wenn der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Den Verhaltensstörungen „Federpicken“ und „Kannibalismus“, um die es hier geht, kann man u. a. dadurch wirksam begegnen, dass man den Puten im Stall so viel Platz zur Verfügung steht, dass angegriffene Tiere die Möglichkeit haben, vor Aggressoren wegzulaufen und Schutz- und Deckungsräume aufzusuchen (vgl. Empfehlung des St. Ausschusses, Art. 13 Abs. 3: „Die Fläche ... muss den Tieren ermöglichen, ... vor Aggressoren wegzulaufen“; Art. 11 Abs. 3: „Insbesondere Materialien und Gegenstände, wie z. B. Strohballen, erhöhte Sitzgelegenheiten, sind bereitzustellen, die ... Verletzungen verursachendes Verhalten mindern und den Tieren die Möglichkeit bieten, vor Aggressoren zu flüchten“). Solange also die Besatzdichten in Putenhaltungen nicht so weit reduziert werden, dass jedes angegriffene Tier die Möglichkeit hat, vor seinem Aggressor wegzulaufen und eine erhöhte Sitzgelegenheit, auf der es vor dem Bepickt-Werden sicher ist, aufzusuchen, kann eine Erlaubnis zum Kürzen der Schnabelspitzen der Puten nicht erteilt werden, weil der jeweilige Betrieb nicht alles getan hat, was zum Schutz der Tiere vor Pickverletzungen unerlässlich ist. Daraus folgt, dass zumindest in Betrieben, in denen

weiterhin Verletzungen durch Federpicken oder Kannibalismus auftreten, eine weitere Reduktion der maximal zulässigen Besatzdichte unvermeidlich ist.

2.

In der Schweiz scheint das Problem von Verletzungen durch Federpicken und Kannibalismus in Putenhaltungen mit Hilfe der dort maximal zulässigen Besatzdichte von 32 kg/m² bis zum Ende der sechsten Lebenswoche und 36,5 kg/m² ab der siebten Lebenswoche (Schweizer Tierschutzverordnung, Anh. I Tab. 9-2) weitgehend gelöst: Es gibt dort – abgesehen von mehr Platz im Stall – u. a. Strohballen und einen Auslauf ins Freie. Probleme mit Federpicken und Kannibalismus gibt es kaum, trotz weitgehenden Verzichts auf Schnabelkürzen. Das spricht dafür, eine entsprechende Besatzdichtenregelung auch in Deutschland als unerlässlich i. S. von § 6 Abs. 3 S. 2 TierSchG anzusehen.

3.

Für Puten, die als Versuchstiere gehalten werden und die – um mit ihnen reproduzierbare Versuchsergebnisse erzielen zu können – möglichst gesund sein sollen, sind im Europäischen Versuchstierübereinkommen (Änderungsprotokoll v. 22. Juni 1998) deutlich größere Bodenflächen und dementsprechend niedrigere Besatzdichten vorgeschrieben, vgl. Anhang A Tabelle H.3 (BGBl. Teil II Nr. 37 v. 26. 11. 2007 S. 1885): obligatorisches Platzangebot für Puten mit einem Gewicht von über 20 kg: 1,00 m² je 20 kg. Dieselbe Besatzdichtenregelung findet sich in Anhang III Tabelle 8.2 letzte Zeile der Richtlinie 2010/63/EU (EU-Tierversuchsrichtlinie; die vorletzte Tabellenzeile, wonach im Bereich > 20kg bis 25 kg 0,60 m² ausreichen sollen, beruht, wie der Vergleich mit der entsprechenden Zeile in Anhang A Tabelle H.3 zeigt, auf einem Versehen und soll richtig lauten: >16 bis 20 kg 0,60 m²). Der Unterschied, dass es in den genannten Normen um Versuchstiere und nicht um Masttiere geht, rechtfertigt es nicht, für Masttiere eine annähernd doppelt so hohe Besatzdichte

vorzusehen: Auch für Masttiere gilt das gesetzliche Pflegegebot in § 2 Nr. 1 TierSchG, und dieses verpflichtet die Tierhalter dazu, ihre Tiere möglichst gesund zu halten und ihnen so viel Platz im Stall zur Verfügung zu stellen, wie für ihre Gesundheit und die Sicherheit vor Verletzungen erforderlich ist. Es ist davon auszugehen, dass, um dieses Ziel zu erreichen, nicht mehr als 1 Hahn im Gewichtsbereich von 20kg auf einem Quadratmeter gehalten werden darf.

4.

Die für eine art- und bedürfnisangemessene verhaltensgerechte Unterbringung gem. § 2 Nr. 1 TierSchG erforderliche Einrichtung einzelner Bereiche mit unterschiedlichen Helligkeitsstufen, um den Tieren spezifische Aktivitäts- und Ruhebereiche zu bieten (vgl. zu „Wesentliche Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltung, lit.b, Beleuchtung Punkt 3) erfordert ein Platzangebot im Stall, das groß genug ist, damit jedes Tier frei entscheiden kann, ob es ruhen oder ob es aktiv sein will; zudem müssen die beiden unterschiedlich ausgeleuchteten Bereiche einen gewissen Abstand zu einander einhalten. Es ist mehr als fraglich, ob dies bei einer Besatzdichte von 35 kg/m² (Hennen) bzw. 40 kg/m² (Hähne) möglich ist.

Unabhängig davon bedarf es einer klarstellenden Regelung, dass die maximal zulässigen Besatzdichten von 1,9 Hähnen/m² bzw. 3,1 Hennen/m² während der gesamten Mastdauer gilt, also auch in Zeiten, in denen die Tiere noch nicht das angestrebte Endgewicht erreicht haben – dass also z. B. die Putenhalter nicht in Zeiten, in denen die Hähne erst 10 kg schwer sind, unter Hinweis auf die maximal erlaubten 40 kg statt der 1,9 Hähne 4 Hähne auf einem Quadratmeter halten dürfen.

Zu Anrechnungen auf die max. zulässige Besatzdichte:

Die Anrechnung von bis zu 25% der Fläche des Außenbereichs auf die Stallgrundfläche bei der Besatzdichtenberechnung erscheint fragwürdig, da der Außenbereich nicht ständig genutzt werden kann (z. B. nicht während Kälteperioden) und da er keinen zusätzlichen Ruhebereich sowie Futter- und Tränkebereich schafft.

Futter- und Tränkelinien sollten von der Stallgrundfläche bei der Besatzdichtenberechnung abgezogen werden, da sie von den Tieren nicht in aufrechter Körperhaltung oder flatternd unterquert werden können.

Die Fläche der Krankenabteile sollte ebenfalls von der Stallgrundfläche bei der Besatzdichtenberechnung abgezogen werden.

Entgegen Art. 13 Abs. 3 S. 2 der Empfehlung des St. Ausschusses fehlt es bislang an einer Regelung zur maximal zulässigen Gruppengröße. Diese ist gem. Art. 13 Abs. 3 S. 2 so festzulegen, dass „die Gruppe nur so groß <ist>, dass es nicht zu Verhaltens- oder anderen Störungen oder Verletzungen kommt“. Das spricht für eine Gruppengröße von maximal 1.000 Puten während der Aufzuchtphase und von maximal 200 Puten während der Mastphase.

VI.

Zu dem Abschnitt „d): Kontrolle der Tiere und Haltungs- und Versorgungseinrichtungen“

In dem ersten Spiegelstrich sollte wie folgt formuliert werden:

„Direkte Inaugenscheinnahme des Bestandes mindestens zwei Mal täglich durch eine sachkundige Person. Bei Bedarf sind häufigere Kontrollen erforderlich, z. B. in den ersten 48 Stunden nach der Einstellung, bei Auftreten von Federpicken oder Beschädigungspicken, während der Aufzuchtphase, während extremer Hitzeperioden (bei einer Außentemperatur von 30°C oder höher) und bei Infektionserkrankungen. Absonderung und Behandlung oder – falls wegen erheblicher und mit den Mitteln der Veterinärmedizin nicht behebbarer Schmerzen oder Leiden erforderlich – unverzügliche Tötung verletzter oder kranker Tiere. Separate Unterbringung verhaltensauffälliger Tiere. Betäubungen und Tötungen gem. Art. 3 Abs. 2 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 nicht vor anderen Tieren, sondern in einem separaten Raum.“

Begründung: Diejenigen Situationen, in denen Bedarf für eine mehr als zweimal täglich stattfindende Kontrolle der Tiere besteht, sollten zumindest beispielhaft beschrieben werden (vgl. auch Niedersächsisches MELV, Empfehlungen zur Vermeidung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus bei Puten, 17. 10. 2018: „Die gesamte Herde sollte mindestens 3-4mal pro Tag in Augenschein genommen werden, bei einem akuten Kannibalismus-Geschehen noch häufiger“). Bezüglich der Tötung von Tieren durch den Halter sollte klargestellt werden, dass dafür nur dann ein vernünftiger Grund besteht, wenn sie das einzige Mittel zur Behebung erheblicher Schmerzen oder Leiden darstellt, und dass sie in diesem Fall nicht so stattfinden darf, dass sie von den anderen im Stall anwesenden Tieren wahrgenommen wird.

Zu dem zweiten Spiegelstrich:

Im Hinblick auf die Krankenabteile sollte anstelle der Verwendung des unbestimmten Begriffs „angemessene Anzahl“ eine bestimmtere Formulierung gewählt werden: „Pro x Tiere im Stall ist ein Krankenabteil vorzuhalten.“

Zu dem dritten Spiegelstrich:

Hier sollte am Ende der folgende Satz angefügt werden: „Zudem muss bei den Puten im Schlachthof die Anzahl der Fußballenläsionen und der Brusthautveränderungen, jeweils eingeteilt in die Schweregrade „leicht“, „mittel“ und „schwer“, erhoben und dokumentiert werden.“



Dr. Christoph Maisack
Erster Vorsitzender